|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0405 |
| Titel | Abtretung von Privatrechten. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 168 |

[*p. 168*] A. Die Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben beabsichtigt die Erstellung eines neuen Schulhauses. Die Verhältnisse im alten Schulhaus befriedigen nicht mehr, und Erziehungs- und Baudirektion bejahen das Bedürfnis nach einem Neubau. Um ihn erstellen zu können, muß laut Situationsplan 1 : 500, datiert 12. April 1943, das Grundstück des Heinrich Bohli-Bär, Buchhalter, in Oberwetzikon, im Ausmaße von 862 m2 zwangsweise erworben werden, da der Eigentümer sich zu einem freihändigen Verkaufe nicht bereit erklären kann.

B. Der Regierungsrat hat das Enteignungsgesuch durch Beschluß Nr. 1146 vom 22. April 1943 dem Statthalteramt Hinwil zur Veröffentlichung überwiesen. In der Folge haben Heinrich Bohli-Bär, Oberwetzikon, und Franz Goetz-Stucki, Architekt, in Wetzikon, Einsprache gegen die Enteignung erhoben, doch hat der Bezirksrat Hinwil diese Einsprachen am 19. Januar 1944 als unbegründet abgewiesen. Hiegegen sind keine Einwendungen erfolgt, weshalb das Statthalteramt Hinwil durch Schreiben vom 16. Februar 1944 unter Vorlegung der Akten um Bewilligung der Enteignung ersucht.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. November 1879 betreffend die Abtretung von Privatrechten ist jedermann zur Abtretung seines Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen verpflichtet, wenn das öffentliche Wohl dies erheischt. Ob diese Voraussetzung vorliege, ist auch dann zu prüfen, wenn keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden. Im vorliegenden Falle wird die Abtretung zwecks Erstellung eines Schulhauses verlangt. Die vorläufige Prüfung des Projektes hat dessen Notwendigkeit ergeben, und aus den Akten, wie sie heute vorliegen, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Unter diesen Umständen muß dem Gesuch nach ständiger Praxis des Regierungsrates entsprochen werden; denn hinreichende Schulhäuser sind ein öffentliches Bedürfnis, dem entgegenstehende Privatinteressen zu weichen haben.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. November 1879 das Recht erteilt, die für die Erstellung eines Schulhauses gemäß Situationsplan 1 : 500, datiert 12. April 1943, benötigte Liegenschaft des Heinrich Bohli-Bär, Buchhalter, Oberwetzikon, im Ausmaße von 862 m2 zwangsweise zu enteignen.

II. Die Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben wird eingeladen, das gemäß den §§ 22 ff. des Gesetzes vom 30. November 1879 betreffend Abtretung von Privatrechten und gemäß den §§ 8 ff. der Verordnung vom 6. März 1880 betreffend das Administrativverfahren bei der Abtretung von Privatrechten weiter Erforderliche vorzukehren.

III. Mitteilung an: a) Die Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben; b) das Statthalteramt Hinwil unter Rücksendung der Akten; c) die Direktionen der Erziehung, der öffentlichen Bauten und der Justiz.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]